

BADEORDNUNG

Für das Hallenbad der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

vom 16.11.2010

Das Hallenbad der Gemeinde Asbach-Bäumenheim ist eine gemeinnützige Einrichtung. Es dient der Gesundheitsförderung, der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Badeordnung

- 1.1 Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Badegäste.
- 1.2 Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt der Badegast diese Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.3 Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrer bzw. der Verein und deren Übungsleiter für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Badegäste

- 2.1 Die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann gestattet. Ausgenommen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautausschlägen. Ebenfalls ist die Benutzung des Bades durch Betrunkene und unter Drogeneinfluss stehende Personen und Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ausgeschlossen.
- 2.2 Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie Blinden und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt im Hallenbad nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 2.3 Kinder unter sechs Jahren dürfen das Hallenbad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen.

§ 3 Eintrittsmarken

- 3.1 Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes einmaligen Eintritt in das Hallenbad.
- 3.2 Erworbene Zehnermarken sind auf einen geeigneten Personenkreis übertragbar und werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Marken wird nicht erstattet.

- 3.3** Badegäste, die einen Anspruch auf einen ermäßigten Eintrittspreis haben (Zivildienstleistende, Schwerbeschädigte, Schüler, Studenten und Rentner), haben auf Verlangen des Badepersonals ihre Berechtigung nachzuweisen. Bei unberechtigter Lösung einer Eintrittskarte zum ermäßigten Preis ist eine Strafe in Höhe des 5-fachen Eintrittsgeldes zu bezahlen. Jugendliche mit ermäßigtem Eintrittspreis müssen die Sammelumkleidekabinen benutzen.

§ 4 Öffnungszeiten und Badedauer

- 4.1** Die Öffnungszeiten des Hallenbades werden von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim festgelegt und sind im Eingangsbereich des Bades ausgehängt sowie im Amtsblatt der Gemeinde in der Donauwörther Zeitung bekannt gemacht.
- 4.2** Die Kasse wird jeweils 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten geschlossen. Die Schwimmbecken sind 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- 4.3** Die Badezeit ist grundsätzlich auf **2,50 Std.** begrenzt.

§ 5 Verhalten im Bereich des Bades

- 5.1** Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
- 5.2** Der Gebrauch von Glasflaschen, Glasbehältnissen und dergleichen ist im Hallenbad und im Umkleidebereich verboten.
- 5.3** Die Gänge im Hallenbad, die von den Badegästen barfuß begangen werden, dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- 5.4** Das Herumtoben und Lärmen sowie das Benutzen von Tonwiedergabegeräten ist nicht gestattet.
- 5.5** Im gesamten Hallenbadgebäude besteht Rauchverbot.
- 5.6** Die Einrichtungen des Hallenbades sind pfleglich zu behandeln. Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er schuldhaft verursacht, auch soweit hierdurch Dritte geschädigt werden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt von bis zu 30 € erhoben, das sofort zu bezahlen ist.
- 5.7** Findet ein Badegast Räume verunreinigt oder beschädigt vor, ist dies unverzüglich dem Badepersonal mitzuteilen.

§ 6 Betriebshaftung

- 6.1** Das Hallenbad und seine Einrichtungen werden grundsätzlich auf eigene Gefahr betreten und benutzt. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Hallenbades (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze) entstehen; im Übrigen beschränkt sich die Haftung der Gemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Hallenbadpersonals.
- 6.2** Die Gemeinde kann bei der Benutzung des Hallenbades durch Vereine und Gemeinschaften sowie bei Veranstaltungen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und entsprechende Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 7 Wertgegenstände, Fundsachen

- 7.1** Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über sie wird die Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügen.

§ 8 Aufsicht

- 8.1** Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den daraus folgenden Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 8.2** Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
- a)** die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b)** andere Badegäste belästigen,
 - c)** trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu weisen. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht in diesem Falle nicht. Wer den Anweisungen nicht folgt, macht sich wegen Hausfriedensbruch strafbar.
- 8.3** Den in Ziffer **8.2** a),b),c) genannten Personen kann der Zutritt zum Hallenbad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

II. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhalle

§ 9 Badezeit

- 9.1** Die Badezeit (einschließlich Aus- und Ankleiden) wird im Bädertarif festgelegt. Sie ist zurzeit auf **2,50 Std.** festgelegt

§ 10 Zutritt zur Schwimmhalle, Körperreinigung

- 10.1** Die Garderobenschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung und sonstiger mitgebrachter Sachen zu verschließen. Bei Verlust eines Garderobenschlüssels ist ein Kostenersatz von **30 €** zu entrichten.
- 10.2** Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor Benutzung des Schwimmbeckens zu duschen und zu reinigen.

- 10.3 Im Schwimmbecken** ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Körperpflegemitteln nicht gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken dürfen keine Einreibemittel oder Hautpflegemittel aufgetragen werden.

§ 11 Badebekleidung

- 11.1** Der Besuch der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat das aufsichtführende Personal.
- 11.2** Badeschuhe dürfen - soweit es sich nicht um orthopädische Hilfsmittel handelt - in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- 11.3** Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen in den Duschräumen zu benutzen.
- 11.4** Kleinkinder müssen zur Vermeidung von Verunreinigungen in den Badebereichen entsprechende Badebekleidung (Aquawindel) tragen.

§ 12 Verhalten im Bad

- 12.1** Die Benutzung der Sprunganlagen (Startblöcke) erfolgt auf eigene Gefahr. Das Springen ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während dieser Zeit darf im Bereich der Sprunganlagen (Startblöcke) nicht geschwommen werden.
- 12.2** Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich aufhalten.
- 12.3** Die Benutzung von Luftmatratzen, Schlauchbooten usw. ist im Schwimmbecken nicht gestattet. Die Benutzung von Schwimmgeräten, insbesondere von Schwimmflossen, Schnorchelgeräten, Schwimmhilfen und kleinen Wasserspielgeräten usw. bedarf der Erlaubnis des aufsichtführenden Personals.

§ 13 Benutzung der Schwimmhalle durch Vereine und andere Organisationen

Mit besonderer Erlaubnis der **Gemeinde Asbach-Bäumenheim** kann die Schwimmhalle auch außerhalb der allgemeinen Badezeiten schwimmsporttreibenden Vereinen und anderen Organisationen für Übungszwecke und Wettkämpfe überlassen werden.

Hierfür gelten die nachstehenden zusätzlichen Bestimmungen:

- 13.1** Die Vereinsmitglieder können die Schwimmhalle, die Duschen und die ihnen zugeteilten Umkleieräume benutzen. Die Benutzung der Umkleieräume hat ausnahmslos nach Geschlechtern getrennt zu erfolgen.
- 13.2** Die Vereine sind verpflichtet, eine geeignete Aufsichtsperson zu benennen. Die Aufsichtsperson ist für die Einhaltung der Badeordnung und der Sicherheit im Becken verantwortlich. Solange eine Aufsichtsperson nicht anwesend ist, dürfen die Vereinsmitglieder das Bad und die Schwimmhalle nicht betreten. Der Verein haftet für alle entstehenden Verluste, Schäden, Beschädigungen und Unglücksfälle.

- 13.3** Unabhängig von Ziffer **13.2** ist den Anordnungen des Badepersonals Folge zu leisten. Das Badepersonal hat das Recht, jederzeit in den Badebetrieb der Vereine einzugreifen, wenn es die Umstände erfordern.
- 13.4** Die Gemeinde hat das Recht, bei groben Verstößen, Nichtbeachtung der Badeordnung oder der Anordnungen des Aufsichtspersonals, bei Verletzung der guten Sitten usw., die Benutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung ohne Anerkennung einer Schadensersatzforderung zu widerrufen und den Verein oder einzelne Mitglieder ganz oder für bestimmte Zeit vom Badebetrieb auszuschließen. Das gleiche Recht steht der Gemeinde zu, wenn die Benutzungsgebühr nicht binnen 2 Wochen nach Anforderung entrichtet wird.
- 13.5** Die festgelegte Belegungszeit darf nicht überschritten werden und gilt einschließlich Aus- und Ankleiden. Die Schwimmbecken und die Schwimmhalle sind 15 Minuten vor Ende der Belegungszeit zu räumen.
- 13.6** An den Übungsstunden dürfen nur aktive Vereinsmitglieder teilnehmen.
- 13.7** Nach Benutzung sind die Gerätschaften und das Trennseil an ihren dafür vorgesehenen Ort zurückzubringen.
- 13.8** Bei Benutzung der Sprunganlagen (Startblöcke) darf der Sprungbereich nicht durchschwommen werden, auch dürfen die Startblöcke nicht zur gleichen Zeit von mehreren Personen betreten werden.
- 13.9** Spiele oder Übungen jeder Art, durch die eine Beschädigung der Badeanlagen (insbesondere auch der Decken und Wände) zu befürchten ist, sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Benutzer für den entstandenen Schaden.
- 13.10** Für die Benutzung sind die von der Gemeinde festgesetzten Gebühren zu entrichten. Wird ausnahmsweise zugelassen, dass die Schwimmhalle zu Veranstaltungen oder Wettkämpfen mit Schuhen betreten werden darf, wird im Einzelfall für den zusätzlichen Reinigungsaufwand ein festzusetzender Sonderzuschlag erhoben.
- 13.11** Für statistische Zwecke haben die Vereine die jeweilige Besucherzahl der Gemeinde mitzuteilen.

Diese Badeordnung tritt am 16. November 2010 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, 19. November 2010

Otto Uhl
Erster Bürgermeister